S 43 AS 3851/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Klagebefugnis – formelle Beschwer – Erledigung durch Zeitablauf
Leitsätze	Das Erfordernis des Schutzes eigener subjektiver Rechte bzw. der Ausschluss von Popularklagen lassen es nicht zu, den Schutz der Rechte Dritter über eine „Drittschadensliquidation“ oder einen „Drittdatenschutz“ zu verfolgen.
Normenkette	SGG § 51 Abs. 1 Satz 1

1. Instanz

Aktenzeichen	S 43 AS 3851/18
Datum	04.10.2022

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 AS 1101/22
Datum	19.12.2023

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts

Berlin vom 4. Oktober 2022 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

GrÃ¼nde

Â

I.

Â

Die KlÃ¤gerin begehrt die Ãnderung eines Bewilligungsbescheides fÃ¼r Leistungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II) dahingehend, dass ihre Schwester in dem Bescheid nicht als solche benannt, sondern neutral bezeichnet wird.

Â

Mit Wirkung vom 1. April 2015 schlossen die KlÃ¤gerin und ihre Schwester gemeinsam als Mieterinnen einen Mietvertrag Ã¼ber eine Wohnung am P dV N in B ab. Die Wohnung wurde fortan von der KlÃ¤gerin, ihrem Sohn und ihrer Schwester bewohnt.

Â

Mit Bescheid vom 11. Januar 2018 bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin und deren Sohn, die als zweikÃ¶pfige Bedarfsgemeinschaft angesehen wurden, Leistungen nach dem SGB II. Auf Bl. 2 oben des Bescheides heiÃt es: â FÃ¼r die Angemessenheitsbestimmung der Kosten der Unterkunft sind bei Haushaltsgemeinschaften die tatsÃ¤chlichen Aufwendungen kopfteilig zu ermitteln. Laut Mietvertrag wohnen Sie mit Ihrem Sohn und Ihrer Schwester in einer Wohnung, wonach Sie mit insgesamt drei Personen eine Haushaltsgemeinschaft bilden. Da Sie und Ihr Sohn eine Bedarfsgemeinschaft sind, werden die Kosten der Unterkunft fÃ¼r zwei Personen gewÃ¤hrt (794,12 Euro ./. 3 x 2 = 529,42 Euro mtl.).â

Â

Am 24. Januar 2018 legte die KlÃ¤gerin Widerspruch gegen diesen Bescheid ein mit der Forderung, ihn dahingehend zu korrigieren, dass das Wort â Schwesterâ auf

Bl. 2 oben durch einen neutralen Personenbegriff zu ersetzen sei. Die vom Beklagten gewÃ¤hlte Formulierung verletze Datenschutzrecht. Das VerwandtschaftsverhÃ¤ltnis sei irrelevant. Gegen die HÃ¶he der zuerkannten Leistungen wandte sie sich nicht.

Â

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 28. Februar 2018 zurÃ¼ck. In der Verwendung der Bezeichnung â□□Schwesterâ□□ fÃ¼r die nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶rende Mitbewohnerin liege fÃ¼r die KlÃ¤gerin keine Beschwer.

Â

Mit der am 3. April 2018 erhobenen Klage verfolgt die KlÃ¤gerin das Begehren, den Beklagten zu einer Ã□nderung des Bescheides vom 11. Januar 2018 dahingehend zu verurteilen, dass auf Seite 2 des Bescheides die WÃ¶rter â□□Ihrer Schwesterâ□□ gestrichen und durch einen neutralen Personenbegriff ersetzt werden. Diese WÃ¶rter hÃ¤tten in dem Leistungsbescheid nichts verloren und lÃ¤gen neben der Sache, denn das VerwandtschaftsverhÃ¤ltnis zur Mitbewohnerin sei unerheblich. Auch werde Datenschutzrecht verletzt. Die KlÃ¤gerin sei ebenso betroffen wie ihre Schwester, denn durch die Formulierung â□□Schwesterâ□□ wÃ¼rden ja beide zu Schwestern erklÃ¤rt. Es liege Ã¤hnlich, wie wenn in einer BescheidbegrÃ¼ndung strafrechtlich relevante Formulierungen genutzt wÃ¼rden.

Â

Mit Schreiben (â□□Neuantragâ□□) vom 23. April 2018 beantragte die KlÃ¤ger bei der Beklagten, die WÃ¶rter â□□Ihrer Schwesterâ□□ aus dem Leistungsbescheid vomÂ 11. Januar 2018 zu streichen und datenschutzrechtlich einwandfrei zu ersetzen. Mit Bescheid vom 25. April 2018 teilte der Beklagte der KlÃ¤gerin mit, dass die beanstandeten WÃ¶rter datenschutzrechtlich nicht zu beanstanden seien. Den hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 8. Januar 2019 zurÃ¼ck. Die Erforderlichkeit einer Nutzung des Begriffs â□□Schwesterâ□□ ergebe sich daraus, dass die Zusammensetzung der Bedarfe zu begrÃ¼nden sei. Der Begriff â□□Schwesterâ□□ stelle ein Sozialdatum dar, dessen Nutzung statthaft sei, weil nur so habe zum Ausdruck gebracht werden kÃ¶nnen, dass die weitere Person nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶re und nicht unterhaltspflichtig sei. Â

Â

Die KlÃ¤gerin hat diesen Widerspruchsbescheid in das anhÃ¤ngige Klageverfahren einbezogen und ist dem Standpunkt des Beklagten entgegen getreten. Die Nennung des VerwandtschaftsverhÃ¤ltnisses sei in keiner Weise geboten. In der mÃ¼ndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht hat die KlÃ¤gerin nur noch den Bescheid vom 25. April 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Januar 2019 angegriffen. Â

Â

Mit Urteil vom 4. Oktober 2022 hat das Sozialgericht Berlin die Klage abgewiesen. Die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf eine Ersetzung der WÃ¶rter â□□Ihrer Schwesterâ□□. Die Klage sei jedenfalls unbegrÃ¼ndet. Sie habe keinen Anspruch auf LÃ¶schung des Sozialdatums, dass sie mit ihrer Schwester zusammenwohne, und zwar weder nach Â§ 84 Abs. 2 SGB X noch nach Art. 17 der DSGVO. Zur KlÃ¤rung des Leistungsanspruchs der KlÃ¤gerin und ihres Sohnes nach den Â§Â§ 7, 9 Abs. 5 und 22 SGB II habe der Beklagte in den Blick nehmen dÃ¼rfen und mÃ¼ssen, dass es sich bei der Mitbewohnerin um eine Verwandte der KlÃ¤gerin gehandelt habe. Es sei nÃ¤mlich auch zu prÃ¼fen gewesen, ob Ã¼berhaupt HilfebedÃ¼rftigkeit vorliege. Das Gesetz stelle in Â§ 9 Abs. 5 SGB II ausdrÃ¼cklich auf das Zusammenleben mit Verwandten oder VerschwÃ¤gerten ab. Auch sonst seien VerstÃ¶Ã□e gegen Datenschutz nicht ersichtlich. Insbesondere habe der Beklagte das VerwandtschaftsverhÃ¤ltnis nicht weiter Ã¶ffentlich gemacht. Die KlÃ¤gerin auf der anderen Seite kÃ¶nne die beanstandete Passage schwÃ¤rzen, wenn sie den Bescheid anderswo vorlegen mÃ¼sse. Die KlÃ¤gerin selbst habe im Ã□brigen den Mietvertrag eingereicht und kÃ¶nne gegenÃ¼ber dem Beklagten ganz allgemein Sozialdatenschutz beanspruchen.

Â

Gegen das ihr am 2. November 2022 zugestellte Urteil hat die KlÃ¤gerin am 1. Dezember 2022 Berufung eingelegt. Die Zeit sei keineswegs Ã¼ber den Bescheid hinweggegangen. Der Anspruch auf LÃ¶schung bestehe auf Grundlage der DSGVO evident.

Â

Die KlÃ¤gerin beantragt,

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 4. Oktober 2022 sowie den Bescheid des Beklagten vom 25. April 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Januar 2019 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Worte â□□ihre Schwesterâ□□ in dem Leistungsbescheid vom 11. Januar 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 28. Februar 2018 durch einen neutralen Begriff zu ersetzen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Â

Auf den rechtlichen Hinweis des Berichterstatters, dass fraglich sei, ob die KlÃ¤gerin durch die beanstandete Formulierung in eigenen Rechten verletzt sei, hat die KlÃ¤gerin erklÃ¤rt: Richtig sei, dass die Schwester in eigenen Rechten betroffen sei. Diese habe jedoch keinen Bescheid erhalten und sei nicht aktivlegitimiert. Genau betrachtet habe man es hier mit einem Fall der Drittschadensliquidation im Datenschutzrecht zu tun bzw. mit einem Fall des Drittdatenschutzes. Die KlÃ¤gerin sei auch in eigenen Rechten betroffen, denn die Schwesterneigenschaft betreffe denknotwendig zwei Personen, denn eine Schwester kÃ¶nne nie ohne die andere Schwester gedacht werden.

Â

Wegen des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird im Ãbrigen auf den Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs des Beklagten Bezug genommen.

Â

Â

II.

Â

Der Senat durfte Ã¼ber die Berufung nach AnhÃ¶rung der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung durch Beschluss entscheiden, weil er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nach AusÃ¼bung seines dahingehenden Ermessens nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt (Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung bleibt ohne Erfolg. Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht abgewiesen.

Â

Zur Ãberzeugung des Senats ist die Klage schon unzulÃ¤ssig, weil die KlÃ¤gerin zu keinem Zeitpunkt die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht hat. Nach Â§ 54 Abs. 1 Satz 2 SGG ist die Klage nur zulÃ¤ssig, wenn der KlÃ¤ger behauptet, durch den Verwaltungsakt oder durch die Ablehnung oder Unterlassung eines Verwaltungsakts beschwert zu sein (âformelle Beschwerâ). Nur die durch das

Gericht von Amts wegen zu prÃ¼fende MÃ¶glichkeit der Verletzung eigener Rechte begrÃ¼ndet eine Klagebefugnis. Dies dient dem Ausschluss von Popularklagen (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/Leitherer/Keller/Schmidt, SGG, 14. Auflage 2023, Rdnr. 9 zu Â§ 54). Vorliegend behauptet die KlÃ¤gerin zwar die Verletzung eigener Rechte, doch dies erscheint bloÃ□ konstruiert und vÃ¶llig fernliegend. Sie beanstandet einen sie ausschlieÃ□lich begÃ¼nstigenden Bewilligungsbescheid fÃ¼r Leistungen nach dem SGB II, der in dem Satz, der die WÃ¶rter â□□ihrer Schwesterâ□□ enthÃ¤lt, eine wahre Aussage trifft, die in Zusammenhang steht mit der Berechnung der LeistungshÃ¶he. Der Senat vermag nicht zu erkennen, inwiefern hier eigene Rechte, insbesondere Datenschutzrechte, der KlÃ¤gerin berÃ¼hrt sein sollten. Sie macht vielmehr ausschlieÃ□lich Rechte ihrer Schwester geltend, wozu sie indessen nicht befugt ist, was Ã¼berdies zu dem paradoxen Ergebnis fÃ¼hrt, dass der Umstand der Verwandtschaft durch das Widerspruchs- und das Klageverfahren nur umso grÃ¶Ã□ere PublizitÃ¤t erhÃ¤lt. Gleichzeitig operiert die KlÃ¤gerin zur BegrÃ¼ndung ihrer Berufung mit Begrifflichkeiten, die, vorsichtig gesagt, schlechthin nicht belastbar sind. So ist der angefÃ¼hrte â□□Drittdatenschutzâ□□ dem System des Datenschutzrechts nicht gelÃ¤ufig; â□□betroffene Personâ□□ und â□□Dritterâ□□ sind streng zu unterscheiden, vgl. etwa Art. 4 Nr. 10 DSGVO; eine popularklageÃ¤hnliche Geltendmachung der Datenschutzrechte Dritter ist fÃ¼r natÃ¼rliche Personen wie die KlÃ¤gerin nicht vorgesehen und wÃ¼rde ohnehin nicht in das auf die Wahrung eigener subjektiver Rechte angelegte System des Ã¶ffentlich-rechtlichen Rechtsschutzes passen. Die Analogie zur Drittschadensliquidation schlieÃ□lich ist abwegig und Ã¼bertrÃ¤gt ein Rechtsinstitut des Privatrechts ins Ã¶ffentliche Recht, wo es nicht hingehÃ¶rt und sogar Grundprinzipien des auf den Schutz nur subjektiver Rechte angelegten Systems zuwiderlÃ¤uft.

Â

Sollte man gleichwohl eine dem Bescheid vom 11. Januar 2018 ursprÃ¼nglich innewohnende formelle Beschwer der KlÃ¤gerin annehmen, so ist eine solche jedenfalls heute nicht mehr erkennbar, weshalb Erledigung eingetreten ist. FÃ¼r das Leistungsbegehren der KlÃ¤gerin, gerichtet auf Verurteilung des Beklagten zur LÃ¶schung und Ersetzung einer bestimmten Formulierung, ist die Sach- und Rechtslage im Moment der Entscheidung des Senats maÃ□geblich. Die KlÃ¤gerin aber stand Ã¼berhaupt nur bis zum 30. April 2018 im Leistungsbezug beim Beklagten. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, in welchem Zusammenhang der die beanstandete Formulierung beinhaltendeÂ Bewilligungsbescheid vom 11. Januar 2018 gegenwÃ¤rtig Ã¼berhaupt noch von Belang bzw. irgendwo vorzuzeigen sein sollte. Mit zunehmendem Zeitablauf ist damit nach fast sechs Jahren die Beschwer weggefallen. Eine Fortsetzungsfeststellung kann die anwaltlich vertretene KlÃ¤gerin schon deshalb nicht begehren, weil sie fÃ¼r ein *Fortsetzungsfeststellungsinteresse* nichts vorgebracht hat und ein solches fÃ¼r den Senat auch nicht im Ansatz erkennbar ist.

Â

UnabhÃ¤ngig davon ist die Klage auch unbegrÃ¼ndet. Der Â angefochtene Bescheid ist rechtmÃ¤Ã□ig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihren Rechten, denn

sie hat keinen Anspruch auf LÃ¶schung bzw. Ersetzung der WÃ¶rter â□□Ihrer Schwesterâ□□ in dem Leistungsbescheid vom 11. Januar 2018.Â Insoweit nimmt der Senat nach eigener SachprÃ¼fung zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug auf die GrÃ¼nde des mit der Berufung angegriffenen erstinstanzlichen Urteils, Â§ 153 Abs. 2 SGG. Diesen ist auch in Ansehung der BerufungsbegrÃ¼ndung Â nichts hinzuzufÃ¼gen.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Â

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht (Â§ 160 Abs. 2 SGG).

Erstellt am: 08.02.2024

Zuletzt verändert am: 22.12.2024